

Evangelische Schule Neukölln · Mainzer Str. 47 · 12053 Berlin

Gymnasiale Oberstufe Stand: 1. August 2017

Kurswahlmöglichkeiten und Beleg- und Einbringverpflichtungen gemäß AV Prüfungen (24.7.2017), Anlage 6a, angewandt auf die Bedingungen der ESN

Staatlich anerkannte Ersatzschule Grundschule / Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer Oberstufe Schulnummer: 08P03

Schulleitung

Thorsten Knauer-Huckauf

Sekretariat

Andrea Karl, Beate Sternsdorf
Telefon 030 · 624 20 27
Telefax 030 · 624 20 28

buero@evangelische-schule-neukoelln.de www.evangelische-schule-neukoelln.de

Bedeutung der Linien zwischen den Prüfungsfächern und der 5. Prüfungskomponente (5. PK)

a) keine Linie: Alle Fächer sind frei gegeneinander austauschbar.

Die Reihenfolge der beiden Leistungskursfächer gilt wie angegeben.

Die beiden Leistungskursfächer werden unabhängig von der Reihenfolge gleich gewichtet.

b) gestrichelte Linie: Die weiteren Prüfungsfächer sind gegeneinander austauschbar, sofern die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) zwei der drei Fächer bzw. Fächerbereiche Deutsch, Fremdsprache und Mathematik müssen mit den Prüfungsfächern 1 4 abgedeckt werden (§ 23 Abs. 2 VO-GO) und
- (2) unter den zum dritten und vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden (§ 23 Abs. 6 VO-GO).
- c) durchgezogene Linie: Über diese Linie hinweg sind Fächer nicht austauschbar.

	Prüfungsfächer (alle 4 Sem. müssen belegt und eingebacht werden)				5.PK	weitere Grundkurse mit Belegpflicht – soweit nicht schon in den Spalten 1 bis 5 bzw. 11 gewählt							
Zeile	(alle 4 Sem. muss Leistungsfächer schriftlich		3. PF Schriftlich	4. PF mündlich	Referenz- fach	De	Mu/ Ku	FS FS	1 bis 5 b Ge/ Re	zw. 11 M a	l gewäh NW	Ph/ Ch	Sp
Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
7	En	Ku	De	Pw,Ge,Geo,Re	NW	-	-	-	s.A.8	4	-	(2)	4
9	En	Ku	Ma	Pw,Ge,Geo,Re	bel.	4	-	-	s.A.8	-	4	(2)	4
10	En	PW,Ge,Re	De	NW	bel.	-	2	-	s.A.8	4	-	(2)	4
12	En	PW,Ge,Re	Ma	bel.	bel.	4	2	-	s.A.8	-	4	(2)	4
22	Ma	Ku	De	Pw,Ge,Geo,Re	bel.	-	-	4	s.A.8	-	4	(2)	4
23	Ma	Ku	FS	Pw,Ge,Geo,Re	bel.	4	-	-	s.A.8	-	4	(2)	4
24	Ma	PW,Ge,Re	De	bel.	bel.	-	2	4	s.A.8	-	4	(2)	4
25	Ma	PW,Ge,Re	FS	bel.	bel.	4	2	-	s.A.8	-	4	(2)	4
34	Bi	Ku	FS	De	Pw,Ge,Geo,Re	-	-	-	s.A.8	4	-	(2)	4
35	Bi	Ku	FS	Ma	Pw,Ge,Geo,Re	4	-	-	s.A.8	_	-	(2)	4
36	Bi	Ku	Ma	De	Pw,Ge,Geo,Re	-	-	4	s.A.8	-	-	(2)	4
37	Bi	PW,Ge,Re	FS	De	bel.	-	2	-	s.A.8	4	-	(2)	4
38	Bi	PW,Ge,Re	FS	Ma	bel.	4	2	-	s.A.8	-	-	(2)	4
39	Bi	PW,Ge,Re	Ma	De	bel.	-	2	4	s.A.8	-	-	(2)	4
49	De	Ku	FS	Pw,Ge,Geo,Re	NW	-	-	-	s.A.8	4	-	(2)	4
51	De	Ku	Ma	Pw,Ge,Geo,Re	bel.	-	-	4	s.A.8	-	4	(2)	4
52	De	PW,Ge,Re	FS	NW	bel.	-	2	-	s.A.8	4	-	(2)	4
54	De	PW,Ge,Re	Ma	bel.	bel.	-	2	4	s.A.8	-	4	(2)	4

Abkürzungen:

FS=Fremdsprache/ Ma=Mathematik/ De=Deutsch / NW=Naturwissenschaft

Mu/Ku=Musik/ Bildende Kunst - Ge/Pw=Geschichte/ Politikwissenschaft

 $AF\ II\ Aufgabenfeld\ II\ (Geschichte,\ Politikwissenschaft,\ Geografie,\ Ev.\ Religionslehre)-Anmerkung\ Nr.\ 8\ beachten!$

Ph/Ch= Physik/ Chemie - Sp=Sport (Anmerkung Nr. 10 beachten!) - bel.=beliebig





Anmerkungen:

- 1. Ein Fach kann nur zum **ersten bis vierten Prüfungsfach** gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in beiden Halbjahren der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde (§ 23 Abs. 5 Satz 1 VO-GO).
- 2. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt und eingebracht werden (§ 23 Abs. 5 Satz 4, § 26 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 VO-GO).
- 3. Das Referenzfach der 5. Prüfungskomponente muss in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (§ 23Abs. 8 Satz 3 VO -GO). Mindestens der Kurs des 4. Kurshalbjahres muss in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, sofern in diesem Fach nicht weitere Einbringverpflichtungen bestehen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4 VO-GO).
- **4.** Werden in einem Fach, in dem nur zwei Kurse verpflichtend belegt und eingebracht werden müssen, zusätzliche Kurse belegt, dürfen die beiden einbringpflichtigen Kurse frei gewählt werden (§ 26 Abs. 4 VO-GO).
- 5. Prüfungskomponente (5. PK): Das jeweils in der Spalte 5 angegebene Fach ist als Referenzfach der 5. PK zu wählen. Wenn in Spalte 5 "beliebig" angegeben ist, ist es im Fall der Anfertigung einer besonderen Lernleistung als 5. Prüfungskomponente auch möglich, als Referenzfach der 5. PK eines der vier Prüfungsfächer zu wählen.
- 6. Fremdsprache (FS): In einer der gewählten Fremdsprachen muss in jedem Kurshalbjahr ein Kurs verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO).

 Eine Fremdsprache kann nur dann als erstes oder zweites Leistungskursfach oder als drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie seit mindestens Jahrgangsstufe 9 durchgehend erlernt wird (§§ 23 Abs. 4, Abs. 7 VOGO). Wer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form eine zweite Fremdsprache neu beginnt, muss die neu begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangstufe 13 und die fortgesetzte erste Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen. Werden die Kurse der neu begonnenen Fremdsprache durchgängig in die Gesamtqualifikation eingebracht, müssen keine Kurse der fortgesetzten ersten Fremdsprache eingebracht werden. Sofern die Kurse der ersten Fremdsprache durchgängig eingebracht werden, müssen zusätzlich zwei aufeinander folgende Kurse der neu begonnenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 10 Abs. 3 VO-GO). Wer eine in der Jahrgangsstufe 10 oder der Einführungsphase begonnene dritte oder vierte Fremdsprache in der Qualifikationsphase weiterführt, muss mindestens eine der spätestens in Jahrgangsstufe 9 begonnenen anderen Fremdsprachen fortsetzen. In diesen Fällen muss der Unterricht in der zuletzt begonnenen Fremdsprache in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form durchgehend besucht werden. In allen vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase muss in der zuletzt begonnenen Fremdsprache jeweils ein Grundkurs verpflichtend belegt werden.
- 7. Musik oder Bildende Kunst: Eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst muss im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr verpflichtend belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig. Diese Verpflichtung entfällt bei Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht in ihrer 2. Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in der dreijährigen Form begonnen haben (§ 25 Abs. 2 VO-GO).
- 8. Aufgabenfeld II (AF II) Sonderregelung für die ESN: Zum AF II gehört das Fach Evangelische Religionslehre. Es ist reguläres Unterrichtsfach, aus dem Leistungen in die Gesamtqualifikation des Abiturs eingebracht werden können und das als 2.,3.,4. Prüfungsfach und als Referenzfach für die 5. Pk gewählt werden kann. Daraus ergeben sich folgende Bedingungen: Mindestens eines der Fächer des Aufgabenfelds II Politikwissenschaft, Geschichte, Geografie, Evangelische Religionslehre muss als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 3 VO-GO). Ein Fach des Aufgabenfelds II muss vier Kurshalbjahre belegt und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 25 Abs. 1 VO-GO).
 - Ge/PW (Spalte 9): Bei der Wahl von Politikwissenschaft oder Geografie als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Geschichte (Kurse ge-3 und ge-4) und 2 Grundkurse Religion verpflichtend zu belegen und davon jeweils 1 Kurs in die Gesamtqualifikation einzubringen. Bei der Wahl von Geschichte als Prüfungsfach oder Referenzfach der 5. PK sind zusätzlich zwei Grundkurse Religion zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen. Wird Evangelische Religionslehre als Prüfungsfach gewählt, sind die Grundkurse ge-3 und ge-4 zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen.
- 9. Naturwissenschaft (NW): Physik oder Chemie oder Biologie Wenn in den Spalten 1 5 oder 11 als einzige Naturwissenschaft Biologie gewählt worden ist, sind im 1. und 2. Kurshalbjahr oder im 3. und 4. Kurshalbjahr zusätzlich zwei Kurse Physik oder Chemie verpflichtend zu belegen und in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 25 Abs. 4, § 26 Abs. 2 Nr. 3 VO-GO). Anmerkung 4 (s. oben) bleibt gültig.
- 10. Sport (Sp): Sport-Praxis Sport-Theorie: In jedem Kurshalbjahr ist ein Kurs in Sport-Praxis zu belegen. Diese Verpflichtung kann nicht mit Kursen in Sport-Theorie und mit im Blockunterricht erteilten Kursen erfüllt werden (§ 13 Abs. 3 VO-GO). Für die Abiturprüfung kann Sport an der ESN als 4. Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. PK gewählt werden (§§ 23 Abs. 7, Abs. 8 VO-GO). In diesen Fällen sind zusätzlich zu den vier Grundkursen in Sport-Praxis zwei Grundkurse Sport-Theorie verpflichtend zu belegen und wie nachfolgend dargestellt in die Gesamtqualifikation einzubringen (§ 13 Abs. 4 VO-GO):
 - -Referenzfach 5. PK: Sp-Praxis: 4 Kurse belegen / Sp-Theorie: 2 Kurse belegen und den zuletzt besuchten Kurs einbringen. Darüber hinaus können die 4 Praxiskurse oder 3 Praxiskurse und ein weiterer Theoriekurs eingebracht werden.

 -4. PF: Sp-Praxis: 4 Kurse belegen/ Sp-Theorie: 2 Kurse belegen/ 3 Praxiskurse und ein Theoriekurs einbringen. Darüber hinaus können ein weiterer Praxiskurs oder Theoriekurs eingebracht werden. Wenn das Fach Sport nicht als Prüfungsfach oder als Referenzfach der 5. Prüfungskomponente gewählt wird, besteht keine Verpflichtung, Sport in die Gesamtqualifikation einzubringen; in diesem Fall dürfen höchstens vier Grundkurse, darunter maximal 2 Theoriekurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (§ 13 Abs. 4 und 5; Infobrief Oberstufenkoordination, Nr. 2 vom 3.11.17, S.7).

